

## Richtlinien für die Abgeltung von ökologisch und landschaftlich bedingten Nutzungsauflagen

### 1. Extensive genutzte Wiese

- Zweck:
- Pufferzonen zu schützenswerten oder geschützten Naturobjekten
  - Vernetzungselemente
- Anforderung:
- Minimale Fläche 5.0 a
  - Minimale Breite 4.0 m
  - Hangneigung  $\leq 12\%$
- Nutzung:
- Ungedüngte Dauerwiese extensiv genutzt
  - Keine Mitbenutzung als Fahrweg / Fahrgasse
  - Herbstbeweidung nach Absprache mit der Beratungsstelle
  - Das Ablagern von Siloballen, Zuckerrüben, Mist, Kompost und dergleichen ist untersagt
  - Einzelstockbehandlung von Problempflanzen zugelassen
  - angemessener Pflanzenschutz (Pflanzenbehandlungsmittel) der Obstbäume erlaubt
  - Schnittzeitpunkt ab 15. Juni
- Entschädigungssatz:
- Fr. 5.00 pro Are
- Einmalige Eingriffe zur Erreichung der Qualität nach ÖQV, können unterstützt werden. Die Anfrage ist spätestens einen Monat vor Ausführung an die Bauabteilung zu richten.

Beschluss des Gemeinderates am: \_\_\_\_\_

Der Präsident:

Der Sekretär:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

## Richtlinien für die Abgeltung von ökologisch und landschaftlich bedingten Nutzungsauflagen

### 2. Buntbrache

- Zweck:
- Vernetzungselement
  - Lebensraum bedrohter Tier- und Pflanzenarten
- Anforderung:
- Minimale Fläche 5.0 a
  - Minimale Breite 4.0 m
  - Hangneigung  $\leq 12\%$
- Nutzung:
- Grundsätzlich keine Nutzung
  - Keine Düngergaben
  - Reinigungsschnitt im 1. Jahr zugelassen
  - Gestatteter Schnitt max.  $\frac{1}{2}$  der Fläche pro Jahr zugelassen
  - Schnittgut abführen (Stallstreue, kompostieren u.ä.)
  - Einzelstockbehandlung von Problempflanzen zugelassen
- Entschädigungssatz:
- Fr. 10.00 pro Are

Beschluss des Gemeinderates am: \_\_\_\_\_

Der Präsident:

Der Sekretär:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

## Richtlinien für die Abgeltung von ökologisch und landschaftlich bedingten Nutzungsauflagen

### 3. Ackerschonstreifen

- Zweck:
- Vernetzungselement
  - Lebensraum bedrohter Tier- und Pflanzenarten

Ist bei Bedarf noch zu erarbeiten.

Beschluss des Gemeinderates am: \_\_\_\_\_

Der Präsident:

Der Sekretär:

\_\_\_\_\_

## **Richtlinien für die Abgeltung von ökologisch und landschaftlich bedingten Nutzungsauflagen**

### **4. Feuchtgebiete**

Ist bei Bedarf noch zu erarbeiten

## **Richtlinien für die Abgeltung von ökologisch und landschaftlich bedingten Nutzungsauflagen**

### **5. Trockenstandorte**

Ist bei Bedarf noch zu erarbeiten

## Richtlinien für die Abgeltung von ökologisch und landschaftlich bedingten Nutzungsauflagen

### 6. Einzelbäume

Zweck:	- Prägende Elemente der offenen Kulturlandschaft - Vernetzungselemente - Kombinierbar mit Grünlandstreifen / Naturwiesen
Anforderung:	- Einzelbäume in der Kulturlandschaft: Stammhöhe mindestens: 1.8 m Minimaler Abstand zu weiteren Einzelbäumen $\geq$ 30 m - Minimale Naturwiesenfläche pro Baum 100 m <sup>2</sup> - Periodischer Schnitt der Hochstammobstbäume - Auszäunung bei Beweidung im Minimum 3 x 3 m
Nutzung:	- Keine Vorgaben
Entschädigungssatz:	- Einzelbaum Stammdurchmesser $\div$ 30 cm Fr. 40.00 pro Stück - Einzelbaum Stammdurchmesser > 31 cm Fr. 60.00 pro Stück

Alte Bäume sind ökologisch besonders wertvoll. Sie sollten möglichst lange erhalten bleiben.

Beschluss des Gemeinderates am: \_\_\_\_\_

Der Präsident:

Der Sekretär:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

## Richtlinien für die Abgeltung von ökologisch und landschaftlich bedingten Nutzungsauflagen

### 7. Obstgärten

- Zweck:
- Elemente der traditionellen Kulturlandschaft
  - Lebensraum bedrohter Tierarten (Vögel, Fledermäuse, Insekten usw.)
  - Vernetzungselemente (Obstbaumzeile)
- Anforderung:
- Obstgärten:  
mindestens 10 Hochstammobstbäume am gleichen Standort  
(zusammenhängende Fläche von ca. 7 - 15 a)
  - Obstbaumzeile:  
mindestens 5 hochstämmige Obstbäume
  - Periodischer Schnitt der Hochstammobstbäume
  - minimaler Einsatz von Pflanzenbehandlungsmittel
  - Stammhöhe für Steinobst mindestens: 1.5 m
  - Stammhöhe für übrige Bäume mindestens: 1.8 m
- Nutzung:
- Eine Beweidung ist zugelassen, sofern die Grasnarbe unter den Bäumen nicht zerstört wird.
- Entschädigungssatz: - Hochstammobstbaum Fr. 30.00 pro Stück

Alte Bäume sind ökologisch besonders wertvoll. Sie sollten möglichst lange erhalten bleiben.

Beschluss des Gemeinderates am \_\_\_\_\_

Der Präsident:

Der Sekretär:

\_\_\_\_\_

## Richtlinien für die Abgeltung von ökologisch und landschaftlich bedingten Nutzungsauflagen

### 8. Hecken / Ufer- / Feldgehölze

- Zweck:
- Prägende Elemente der offenen Kulturlandschaft
  - Vernetzungselemente
  - Lebensraum bedrohter Tier- und Pflanzenarten
- Anforderung:
- Krautsaum:
    - . allseitig (Ausnahmen gemäss Art. 48 DZV)
    - . minimale Breite 3.0 m
  - Hecke und Ufergehölz:
    - . artenreich, einheimische Baum- und Straucharten
    - . minimale Breite 3.0 m
    - . minimale Gesamtbreite inkl. Krautsaum 9.0 m
    - . Minimale Länge 10.0 m'
  - Feldgehölz:
    - . minimale Fläche 2.0 a
    - . Breite über 15.0 m
  - Abschnittweise, selektive Pflege der Strauch- und Baumbestände mit vielseitigen Strukturelementen (Lesesteinhaufen, Totholzhäufen usw.)
- Nutzung:
- Krautsaum als ungedüngte, extensiv genutzte Dauerwiese, keine Beweidung
  - Alternierend Mahd / teilweise Krautsaum stehen lassen
  - Das Deponieren von Siloballen und ähnlichem auf dem Krautsaum ist untersagt
- Entschädigungssatz:
- Pflegearbeiten (jährliche Abgeltung)
    - . Hecke Breite bis 15.00 m Fr. 20.00 pro Are
    - . Feldgehölz Breite > 15.0 m Fr. 20.00 pro Are
  - Neupflanzungen (einmalige Abgeltung)
    - . Neuanlage von Hecken / Feldgehölzen Fr. 3.00 pro m<sup>2</sup>
- Das Strauch- und Baummaterial wird nach Aufwand entschädigt

Einmalige Eingriffe zur Erreichung der Qualität nach ÖQV, können unterstützt werden. Die Anfrage ist spätestens einen Monat vor Ausführung an die Bauabteilung zu richten.

Beschluss des Gemeinderates am \_\_\_\_\_

Der Präsident:

Der Sekretär:

\_\_\_\_\_

## Richtlinien für die Abgeltung von ökologisch und landschaftlich bedingten Nutzungsauflagen

### 9. Waldrand

- Zweck:
- Brückenfunktion zwischen Wald und Feldflur (Ökoton)
  - Lebensraum bedrohter Tier- und Pflanzenarten
  - Äsungsflächen für Schalenwild (Minderung des Verbisses im Wirtschaftswald)
  - Aufwertung Landschaftsbild
- Anforderung:
- Alle Expositionen
  - Eingriffstiefe bis 30 m
  - Vorgelagerter Krautsaum (Auflagen gemäss extensiver Wiese)
    - . 5 - 10 m breit
    - . artenreich
    - . ungedüngt
    - . extensiv genutzte Wiese
  - Waldrand mit Kleinstrukturen 5 - 10 m (besont)
    - . vegetationsfreie Flächen
    - . Steinhaufen
    - . Bäche und Gräben
    - . Weiher und Tümpel
    - . Sumpfflächen
    - . Faulholz (liegende)
    - . Asthaufen
    - . Brennnessel-, Brombeer- und Kletterpflanzendickichte
  - Strauchgürtel
    - . 5 - 10 m breit
    - . artenreich
    - . dornstrauchreich
    - . beerenreich
    - . eng mit Krautsaum
    - . verzahnt
  - Waldmantel
    - . 15 - 20 m breit
    - . artenreich, stufig
    - . locker/lückig (offen)
    - . gebuchtet
    - . altholzreich
    - . totholzreich (stehend)
    - . laubholzreich (v.a. Eichen)
- Nutzung:
- Extensive Waldnutzung
- Entschädigungssatz:
- Vorgelagerter Krautsaum Fr. 12.50 pro Are
  - Waldrandgestaltung Fr. 5.00 pro m'

Beschluss des Gemeinderates am \_\_\_\_\_

Der Präsident:

Der Sekretär:

\_\_\_\_\_